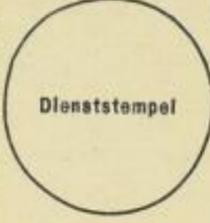


(Vorderseite)

Postlagerkarte	
Nr. . . 3	
(Name der Postanstalt)	
gültig bis einschl.	19
, den	
19	
Kaiserliches Postamt	
	

R P A 96

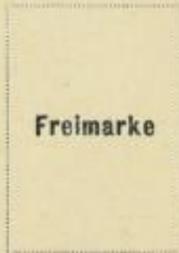
(Rückseite)

Die unter der Aufschrift
Postlagerkarte Nr. . . 3

(Name der Postanstalt)

bei der ausstellenden Postanstalt eingehenden gewöhnlichen Briefsendungen werden nur gegen Vorzeigung dieser Karte am Postschalter ausgehändigt.

Freimarke



Der Inhaber einer Postlagerkarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

Die Postlagerkarten werden mit vorgedruckter fortlaufender Nummer in Blocks zu 100 Stück, für P. U. geringen Geschäftsumfangs in Blocks zu 50 Stück geliefert. Sie gelten einen Monat, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Damit die Nummern der Postlagerkarten sich nicht in kurzer Zeit wiederholen, sind die innerhalb desselben Vierteljahrs

zur Ausgabe kommenden Postlagerkarten fortlaufend zu numerieren. Bei den Postlagerkarten über Nr. 100 hinaus ist die Nummer auf der Vorder- und Rückseite der Karte handschriftlich zu vervollständigen. Mit einem neuen Vierteljahr braucht eine neue Nummernfolge nicht angefangen zu werden.

Eine Identitätsfeststellung der die Ausstellung einer Postlagerkarte verlangenden Person findet nicht statt. Für die Ausfertigung einer Karte wird eine Gebühr von 25 h erhoben. Die Gebühr ist auf der Rückseite der Karte an der durch den Bordruck gekennzeichneten Stelle in Freimarken, die mit dem Tagesstempel der ausstellenden Postanstalt zu entwerthen sind, zu verrechnen. Über die ausgegebenen Postlagerkarten haben die Postanstalten eine Liste zu führen, in der die Nummern und der Tag der Ausfertigung sowie der etwaigen Verlängerung der Karte anzugeben sind. Zu der Liste ist das mit der Feder entsprechend abzuändernde Formular zum Einnahmehuch über Telegrammgebühren (C 164) zu benutzen. Die Ausstellung der Karten hat am Schalter zu erfolgen. Die Amtsvorsteher und Ortsaufsichtsbeamten haben die richtige Führung der Liste und die richtige Verrechnung der Gebühr durch häufige Stichproben zu prüfen. Für P. U. haben im Bedarfsfalle die Abrechnungs-P. U. die Karten auszustellen. Ist die Gültigkeitsdauer einer Postlagerkarte zu dem Zeitpunkte noch nicht abgelaufen, zu dem eine neu auszustellende Postlagerkarte die gleiche Nummer wie die noch gültige Karte erhalten würde, so ist die diese Nummer tragende Postlagerkarte des neuen Blocks auf der Vorder- und Rückseite kräftig zu durchkreuzen, aus dem Blocke herauszunehmen und der Liste beizufügen, in der bei der Nummer die Gültigkeitsdauer der ersten Karte zu vermerken ist.

Die Gültigkeit der Postlagerkarten kann gegen Entrichtung einer jedesmaligen Gebühr von 25 h um je einen weiteren Monat verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeit ist auf der Vorderseite unterhalb der Angabe der ursprünglichen Geltungsdauer zu vermerken und zu bescheinigen. Dem Vorzeiger der Postlagerkarte werden für einen Monatszeitraum alle Lagerbriefe ausgehändigt, die unter der Nummer der Karte und der Angabe der Postanstalt eingehen.

Die Postlagerkarten sind vom 1. April ab auszugeben. Die D. P. D. haben den ersten Bedarf sogleich bei der Reichsdruckerei anzumelden.

Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Postanweisung.

II. Zur Erleichterung des Nachnahmehandels soll von jetzt ab für die Versendung von Karten und Paketen mit Nachnahme im inneren deutschen Verkehr die Benutzung von Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender, vom Publikum vorzuschreibender Postanweisung zugelassen werden. Zu diesem Zwecke werden Formulare zu Nachnahmekarten (C 20 b) und zu Nachnahmepaketadressen (C 20 a) auf hellbraunem Kartonpapier hergestellt und bei den Postanstalten zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten werden. Auch ist es gestattet, beide Formulare im Wege der Privatindustrie herstellen zu lassen. Musterformulare werden den D. P. D. demnächst von der Reichsdruckerei zugehen. Die D. P. D. haben die Muster an die Postanstalten und an Firmen usw., die von der Herstellung auf privatem Wege Gebrauch machen wollen, weiterzugeben, außerdem auch die Druckformularlieferer unter Übersendung der Muster zu verständigen. Die Interessenten, die häufig Nachnahmekarten und Nachnahmepakete absenden, sind davon in Kenntnis zu setzen, daß die Benutzung der neuen Formulare vom 1. Januar 1911 ab zur Bedingung gemacht werden wird. Die Postanstalten haben darauf zu achten, daß die von den Druckformularlieferern und der Privatindustrie hergestellten